

BVGer D-1178/2021 vom 28. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1178_2021

FR: TAF D-1178/2021 du 28 mai 2021

IT: TAF D-1178/2021 del 28 maggio 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VWVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen

Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil der beschwerdeführenden Person unbewiesen geblieben sind.

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Gründe, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 3.4

Das SEM hat den Antrag des Beschwerdeführers vom 11. November 2020 um wiedererwägungsweise Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und um Gewährung der vorläufigen Aufnahme in der angefochtenen Verfügung beurteilt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, die Rechtskraft der Verfügung vom 26. November 2018 zu beseitigen. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist praxismässig der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründet sein (zweites) Gesuch um wiedererwägungsweise Gewährung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz mit der Vorlage von Aufenthaltsdokumenten, welche seinen Eltern im F. _____ ausgestellt worden seien und die diese als afghanische Staatsangehörige ausweisen würden. Des Weiteren beruft er sich auf das Fehlen eines Beziehungsnetzes in Afghanistan und auf die dortige schlechte Sicherheitslage.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft und seine Herkunft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die asylsuchende Person trägt die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG). Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG). Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur Offenlegung der Identität und Beibringung eines Identitätsnachweises (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die Staatsangehörigkeit fällt als Begriffselement der Identität im Sinne von Art. 1a Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) unter diese Offenlegungspflicht. Sie muss in jedem Asylverfahren erstellt werden. Dies ergibt sich einerseits aus der systematischen Stellung von Art. 8 AsylG und andererseits aus dem Zweck des Asylverfahrens, das der Ermittlung von Verfolgung beziehungsweise von Wegweishindernissen mit Bezug auf einen konkreten Heimatstaat dient. Ein Asylverfahren kann nicht sinnvoll geführt werden, wenn die asylsuchende Person ihre Staatsangehörigkeit nicht offenlegt; beziehungsweise durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft wird auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland

verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 und 6). Dabei trägt nach der Bestimmung von Art. 8 ZGB, die als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht Anwendung findet, die asylsuchende Person die Beweislast und damit die Folgen der Beweislosigkeit.

E. 4.3

Wie in E. 4.2 dargelegt, kommt der Frage der Verlässlichkeit der Herkunftsangaben der asylsuchenden Person wesentliche Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer hat im ordentlichen Asylverfahren keinen rechtsgenügenden Identitätsnachweis beigebracht und er vermochte die geltend gemachte Herkunft und seinen Lebenslauf nicht glaubhaft zu machen. Seine Identität und Herkunft sowie die persönlichen Verhältnisse stehen nicht fest.

E. 4.4

Nach Abschluss des Asylverfahrens liegt es am Beschwerdeführer, die behauptete Identität zu belegen. Das SEM hatte im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nur zu prüfen, ob die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel geeignet sind, die bisher nicht feststehende Identität und Herkunft des Beschwerdeführers zu belegen. Dieser Pflicht ist die Vorinstanz nachgekommen. Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM hätte die angebotenen Originalausweise der Eltern einer Echtheitsprüfung unterziehen müssen, vermag keine mangelhafte Sachverhaltserstellung respektive eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers seitens der Vorinstanz zu begründen. Das SEM hat die Echtheit der vom Beschwerdeführer in Form beglaubigter Kopien eingereichten Aufenthaltsbewilligungen der Eltern nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern diese - unabhängig von der Frage der Authentizität - inhaltlich auf ihre Erheblichkeit hin geprüft und gewürdigt. Es besteht damit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist abzuweisen. Der Einschätzung des SEM, wonach die neu vorgelegten (...) Aufenthaltsbewilligungen der Eltern nicht geeignet seien, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Identität und Herkunft respektive den vorgetragenen Lebenslauf nachzuweisen, ist zuzustimmen. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer, der seinen Nachnamen mit "H._____" angibt, und den Eltern, welche laut den (...) Aufenthaltsbewilligungen "L._____" und "M._____" heissen würden, ist durch keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente nachgewiesen. Zudem besagen die vorgelegten (...) Aufenthaltsbewilligungen lediglich, dass die aufgeführten Personen afghanische Staatsangehörige seien, im F._____ über eine bis zum (...) gültige vorläufige Aufenthaltsgenehmigung verfügen würden und ihren Wohnsitz in N._____ hätten, sagen jedoch nichts aus über den Herkunftsort der Familie und die Dauer ihres Aufenthalts im F._____. Die besagten Dokumente vermögen weder das geltend gemachte Verwandtschaftsverhältnis (Eltern-Sohn) noch den Geburtsort des Beschwerdeführers und dessen Aufenthaltsort vor der Ausreise in den F._____ respektive seine Aufenthaltsorte vor der Einreise in die Schweiz zu belegen. Der Schlussfolgerung des SEM, dass die vorgelegten Dokumente angesichts ihres Inhalts nicht geeignet seien, zu einer wiedererwägungsweisen Änderung der Einschätzung in Bezug auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Herkunftsangaben des Beschwerdeführers zu führen, ist nicht zu beanstanden. Es besteht damit auch kein Anlass, die Echtheit der vorgelegten Dokumente im F._____ prüfen zu lassen, da diese - wie ausgeführt - unabhängig von der Frage der Authentizität die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers nicht zu belegen vermögen. Der entsprechende Beweisantrag ist entsprechend abzuweisen. Bei den dem Wiedererwägungsgesuch vom 11. November 2020 beigelegten Fotokopien früherer (...)

Aufenthaltsbewilligungen handelt es sich nicht um neue Beweismittel. Diese waren bereits Gegenstand des ordentlichen Beschwerdeverfahrens und es ist auf die dortigen Erwägungen zum fehlenden Beweiswert der besagten Dokumente zu verweisen (vgl. Urteil des BVGer D-7455/2018 vom 16. März 2020 E. 6.2.2). Gleiches gilt für die im vorliegenden Beschwerdeverfahren wiederholten Erklärungen des Beschwerdeführers zu den Widersprüchen in seinen Aussagen im Asylverfahren, die bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren abgehandelt wurden (vgl. Urteil des BVGer D-7455/2018 vom 16. März 2020 E. 6.2.2). Dokumente, aus denen sich verlässliche Rückschlüsse auf die Herkunft und die Aufenthaltsorte des Beschwerdeführers vor der Einreise in die Schweiz ergeben würden, liegen weiterhin nicht vor. Weder von ihm noch von seinen Eltern liegen afghanische Identitätsdokumente vor. Auch seine eigene (...) Aufenthaltsbewilligung, über die er vor der Einreise in die Schweiz verfügt habe, hat der Beschwerdeführer bis heute nicht eingereicht. Dies ist nur schwer verständlich, zumal es kaum nachvollziehbar erscheint, dass die Eltern, die bereit gewesen seien, ihre eigenen Originalausweise in die Schweiz zu übermitteln, nicht Hand geboten hätten, dem Beschwerdeführer seinen Ausweis, für den die Eltern nach seiner Ausreise aus dem F._____ keine Verwendung mehr gehabt haben dürften, zukommen zu lassen. Die Personalien (Name, Staatsangehörigkeit), unter denen der Beschwerdeführer im F._____ registriert gewesen sei, sind nicht bekannt. Schliesslich vermögen auch die Kopien einer handschriftlich ausgefüllten Heiratsurkunde und der Geburtsmitteilung der Tochter im F._____ die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend nachzuweisen.

E. 4.5

Hinsichtlich des Einwands des Beschwerdeführers, dass es nicht plausibel sei anzunehmen, dass er über eine andere Staatsangehörigkeit als seine Eltern, die im F._____ als afghanische Staatsbürger registriert seien, verfügen würde, ist anzumerken, dass selbst dann, wenn von der afghanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen würde, dieser Umstand allein nicht zur Annahme der Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen vermöchte. Wie zuvor in E. 4.2 ausgeführt, ist es nicht Sache der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, wenn keine konkreten Hinweise auf solche vorliegen. Dabei trägt die asylsuchende Person die Beweislast (Art. 8 ZGB) und damit die Folgen der Beweislosigkeit. Ein Wegweisungsverfahren kann nicht sinnvoll geführt werden, wenn die asylsuchende Person die Herkunft und ihre Lebensumstände verschweigt oder verschleiert. Wie vorstehend ausgeführt, stehen die lokale Herkunft des Beschwerdeführers, sein letzter Wohnort in Afghanistan sowie seine Aufenthaltsorte bis zur Einreise in die Schweiz und seine persönlichen Verhältnisse sowie seine Verwandtschaftsbeziehungen in Afghanistan oder anderen Ländern nicht fest, weshalb sein Einwand, ein Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan sei als unzumutbar zu erachten, nicht zu greifen vermag. Bezüglich des Einwands, die Sicherheitslage sei in ganz Afghanistan prekär, ist auf die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, wonach sich der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan unter bestimmten Voraussetzungen als zumutbar erweisen kann (vgl. hierzu die als Referenzurteile publizierten Urteile des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 und D-4287/2017 vom 8. Februar 2019).

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungs- und vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumente und seine diesbezüglichen

Vorbringen nicht geeignet sind, zu einer wiedererwägungsweisen Änderung der Einschätzung in Bezug auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Herkunftsangaben des Beschwerdeführers zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 11. November 2020 zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm aber mit Zwischenverfügung vom 24. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bedürftig wäre. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.